

- Vollstreckbare Ausfertigung -

14.03.05

**Amtsgericht Frankfurt am Main
Insolvenzgericht
Geschäfts-Nr.: 810 IN 300/05 P**

B e s c h l u s s

In dem Insolvenzantragsverfahren
über das Vermögen der

Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von
Vermögensanlagen, Vilbeler Str. 29, 60313 Frankfurt am Main (HRB 16418),
vertreten durch:

1. Elvira Ruhrauf, Frankfurt am Main (Geschäftsführerin)
2. Detlef Jürgen Amonath, Hofheim am Taunus (Geschäftsführer)
3. Norbert Przibilla, Hanau (Geschäftsführer)

- Antragstellerin -

wird gemäß §§ 21, 22 Insolvenzordnung (InsO) zur Sicherung der Masse und zum
Schutz der Gläubiger gegen die Antragstellerin

am 14.03.2004 um 12:30 Uhr angeordnet:

1. Gemäß § 21 Abs. 2 Ziff. 1 InsO wird die vorläufige Verwaltung des Vermögens der
Antragstellerin angeordnet.
2. Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird bestellt:

Rechtsanwalt Frank Schmitt, Olof-Palme-Strasse 13, 60439 Frankfurt/Main, Tel.:
069/50986-0, Fax: 069/50986110

TELEFONHOTLINE FÜR ANLEGER: 069 / 50 98 62 22

Frank Schmitt

3. Gemäß § 21 Abs. 2 Ziff. 2 InsO wird angeordnet.

a) das Vermögen der Antragstellerin sichern und erhalten;

- b) ein Unternehmen, das die Antragstellerin betreibt, bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit der Antragstellerin fortführen, soweit nicht das Insolvenzgericht einer Stillegung zustimmt, um eine erhebliche Verminderung des Vermögens zu vermeiden;
Die Verfügungsbefugnis über bestehende Arbeitsverhältnisse obliegt weiterhin der Antragstellerin; die Begründung, Änderung und Beendigung bestehender Arbeitsverhältnisse bedürfen der Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters.
- c) prüfen, ob das Vermögen der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens decken wird.

7. Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäfts - und Wohnräume der Antragstellerin zu betreten; die Antragstellerin hat dem vorläufigen Insolvenzverwalter Einsicht in ihre Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten.

8. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird zusätzlich beauftragt, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt, ob die freie Vermögensmasse zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausreicht und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens der Antragstellerin bestehen (§ 22 Abs. 1 Ziffer 3. 2. HS InsO).

9. Der Antragstellerin wird gemäß §§ 20, 97 InsO aufgegeben, sich unverzüglich mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter in Verbindung zu setzen und ihm

- a) ein vollständiges Vermögensverzeichnis nach Aktiva und Passiva geordnet,

- Abschrift -

16.03.05